

BGer 1C 190/2025 vom 19. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_190_2025

FR: TF 1C 190/2025 du 19 mai 2025

IT: TF 1C 190/2025 del 19 maggio 2025

Regeste

Baubewilligung; Aufforderung zur Einreichung von ergänzenden Unterlagen | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid über eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit (Art. 82 lit. a und Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Der Beschwerdeführer ist als Baugesuchsteller, der zur Einreichung eines Betriebskonzepts verpflichtet wurde, zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG). Das Verwaltungsgericht prüfte einzig, ob die Bauvorsteherin zum Erlass der Verfügung vom 3. November 2022 zuständig war, was es bejahte. Das nachträgliche Baubewilligungsverfahren wurde damit nicht abgeschlossen. Das angefochtene Urteil stellt einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid über die Zuständigkeit dar, der gemäss Art. 92 BGG vor Bundesgericht anfechtbar ist. Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten. Dies gilt allerdings nicht für die behauptete Verletzung von Art. 29a BV , da diese Rüge in der Beschwerde nicht begründet wird (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer hält den angefochtenen Entscheid für unzureichend begründet, weil das Verwaltungsgericht seine Rüge der Verletzung von Art. 25 Abs. 2 RPG (SR 700) zwar erwähnt, aber inhaltlich nicht behandelt habe. Er ist zudem der Auffassung, der Bauvorsteherin fehle nicht nur für den Entscheid in der Sache, sondern auch für einen blossen Zwischenentscheid jegliche Zuständigkeit. Entgegen der willkürlichen Darstellung der kantonalen Rechtsmittelinstanzen habe die kantonale Behörde die Bauvorsteherin nicht im Sinne von § 11 Abs. 3 der kantonalen Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV; LS 700.6) dazu aufgefordert, ihn zur Nachreichung von Unterlagen anzuhalten. Vielmehr habe die Bauvorsteherin eigenmächtig den Entscheid des Baurekursgerichts vom 18. Dezember 2020 durchsetzen wollen. Da dies der kantonal zuständigen Behörde obliege, sei Art. 25 Abs. 2 RPG verletzt worden.

E. 2.2

Das Verwaltungsgericht erwähnte nicht nur, dass der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 25 Abs. 2 RPG gerügt habe, sondern legte darüber hinaus dar, dass auch im koordinierten Baubewilligungsverfahren die Gemeinde dafür zuständig sei, die Gesuchstellenden zur Einreichung ergänzender Unterlagen aufzufordern. Damit begründete es sein Urteil hinreichend (vgl. zur in Art. 29 Abs. 2 BV verankerten Begründungspflicht BGE 149 V 156 E. 6.1 mit Hinweisen). Weiter hat das Verwaltungsgericht entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers nicht festgehalten, die kantonale Behörde habe die

Bauvorsteherin dazu aufgefordert, ihn zur Nachreichung von Unterlagen anzuhalten. Der betreffende Vorwurf der willkürlichen Sachverhaltsfeststellung ist unbegründet; darüber hinaus ist der behauptete Mangel für den Ausgang des Verfahrens auch nicht entscheidend (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG). Denn Art. 25 Abs. 2 RPG verlangt zwar, dass die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen entscheidet, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann. Die Bestimmung schliesst jedoch nicht aus, dass eine Gemeindebehörde in diesem Zusammenhang an der Erhebung des Sachverhalts mitwirkt und dabei Instruktionsverfügungen erlässt. Sie würde es dem Kanton sogar erlauben, die Bewilligungszuständigkeit bei einer kommunalen Behörde zu belassen, welche lediglich die Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde einholt, damit ihre Bewilligung in Rechtskraft erwachsen kann (BGE 132 II 21 E. 3.2.1 mit Hinweis). Die Rüge der Verletzung von Art. 25 Abs. 2 RPG ist somit ebenfalls unbegründet.

E. 3

Die Beschwerde ist aus diesen Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 2 f. BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.